



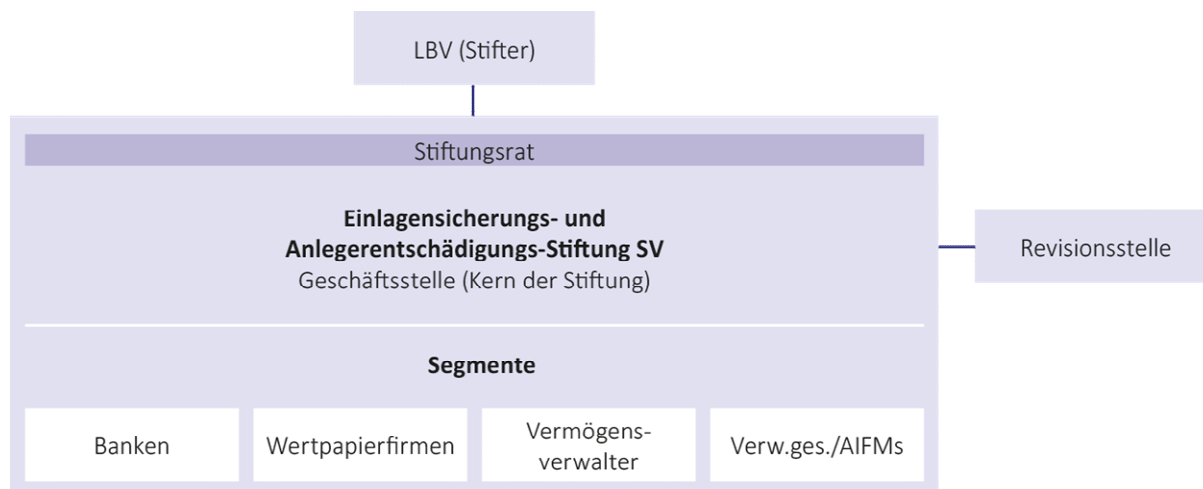
FACTSHEET ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

Informationen an Kunden liechtensteinischer Banken und anderer Finanzdienstleister

Über uns

Die EAS ist die zuständige Einrichtung für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Liechtenstein. Die Stiftung wurde im Jahr 2001 vom Liechtensteinischen Bankenverband (LBV) gegründet und ist seit 2015 in der Form einer segmentierten Verbandsperson (SV) ausgestaltet.

Der Stiftung steht der Stiftungsrat als leitendes Organ bevor. Die operative Verantwortung und das Tagesgeschäft werden an die vom Stiftungsrat eingesetzte Geschäftsstelle übertragen (Stiftungskern). Die für die Finanzierung und Abwicklung zuständigen Haftungseinheiten für die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung sind jeweils in separaten, voneinander getrennten Segmenten strukturiert.



Die EAS wird durch die Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigt.

Als kombinierte Sicherungseinrichtung schützt die EAS Kunden von liechtensteinischen Banken und anderen Finanzdienstleistern in einer Krise (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), sichert damit das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz und fördert die Stabilität des Finanzsystems.

Die Anlegerentschädigung

Die Anlegerentschädigung bezweckt die Deckung für Forderungen in Bezug auf Wertpapiere und ähnliche Anlageinstrumente, die dadurch entstanden sind, dass eine Bank oder ein anderer Finanzdienstleister nicht in der Lage war, gemäss den für ihn geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen

- a) Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden; oder
- b) den Anlegern Finanzinstrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Nachfolgend sind die Kernmerkmale des Anlegerentschädigungssystems („Entschädigungsfall“ nach Art. 36 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; EAG) für Sie tabellarisch kurz zusammengefasst:

Kernmerkmale	
EAS-Segmente	Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwalter, UCITS-Verwaltungsgesellschaften bzw. AIFMs
Max. Deckung	CHF 30'000.00 pro Person
Anleger	Nicht-professionelle Kunden, insbesondere Privatkunden und KMU's
Anlagen	Übertragbare Wertpapiere aller Gattungen, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden, inkl. Blockchain-basierte Finanzinstrumente
Entschädigung	Banktransfer in CHF innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Anerkennung des Entschädigungsanspruchs

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Wann kommt die Anlegerentschädigung zum Tragen?

Das Anlegerentschädigungssystem wird aktiv, wenn ein Entschädigungsfall eintritt, wenn also ein Mitgliedsinstitut nicht nur vorübergehend nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus den Forderungen der Anleger nachzukommen. Dies ist nach 36 Abs. 1 EAG der Fall, wenn die FMA aus Gründen, die mit der Finanzlage des Mitgliedsinstituts unmittelbar zusammenhängen, formal den Entschädigungsfall festgestellt oder ein Auszahlungsverbot verfügt hat oder ein liechtensteinisches Gericht eine Entscheidung getroffen hat, die ein Ruhen der Forderungen der Anleger gegen das Mitgliedsinstitut bewirkt.

Bin ich berechtigt, eine Erstattung von der EAS zu erhalten?

Entschädigungsberechtigt im Rahmen der Anlegerentschädigung sind alle Kunden, die als nicht professionelle Kunden im Sinne von Anhang 1 Ziff. 3 BankG gelten, also insbesondere Privatkunden und KMU's, die einer in Liechtenstein zugelassenen Bank oder anderem Finanzdienstleister im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen Gelder oder Finanzinstrumente anvertraut haben. Dabei spielt es keine Rolle, welche Staatsangehörigkeit der Kunde besitzt oder in welchem Land er seinen Wohnsitz / Sitz hat. Von der Anlegerentschädigung ausgeschlossen sind Forderungen institutioneller Anleger, grosser Unternehmen sowie von Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors und staatlichen Stellen (Art. 38 EAG).

Wie werden Stiftungen und ähnliche Vermögensstrukturen bzw. Personengesellschaften behandelt?

In- und ausländische Stiftungen und stiftungsähnlichen Vermögensstrukturen mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit sowie Personengesellschaften und sonstigen Rechtsträgern und Personenverbindungen ohne Rechtspersönlichkeit wird dieselbe Deckung gewährt wie einer einzelnen Privatperson, unabhängig von der Anzahl wirtschaftlich berechtigter Personen bzw. Gesellschafter (Behandlung als Anlage eines einzigen Anlegers). Vermögensstrukturen in der Form von Trusts werden wie Stiftungen behandelt.

Welche Instrumente bzw. Produkte sind für die Anlegerentschädigung erstattungsfähig?

Folgende Finanzinstrumente (Depotwerte) werden als erstattungsfähige Instrumente anerkannt, aus welchen sich in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen erstattungsfähige Anlegerforderungen ergeben können (nicht abschliessend, vgl. auch Anhang 2 Abschnitt C BankG):

- Übertragbare Wertpapiere aller Gattungen, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden;
- Fondsanteile;
- Geldmarktinstrumente;
- Derivate oben genannter Wertpapiere und
- blockchain-basierte Finanzinstrumente, welche mittels der Distributed-Technologie (DLT) emittiert wurden und den Eigenschaften eines Traditionellen Wertpapier entsprechen.

In welcher Höhe erfolgt die Deckung von Anlegerforderungen?

Im Entschädigungsfall leistet das jeweilige vom Entschädigungsfall betroffene EAS-Segment aus dem bestehenden Segmentvermögen Gelder zur Deckung der Forderungsansprüche berechtigter Anleger begrenzt bis max. CHF 30'000.00 pro Person oder dem Gegenwert dieser Summe in einer anderen Währung.

Die Obergrenze gilt für die Gesamtforderung eines Anlegers bei ein und derselben Bank oder Wertpapierfirma unbeschadet der Anzahl der bestehenden Wertpapierdienstleistungen, der gehaltenen Finanzinstrumente, der Währung oder Ort der Anlagen. Die Gesamtforderung wird für die Auszahlung in Schweizer Franken umgerechnet.

Was gilt bei gemeinsamen Anlagen?

Die Anlegerentschädigung wird bis zur Deckungssumme für jede berechnete Person einzeln gewährt. Bei gemeinsamen Anlagen wird für die Ermittlung des Entschädigungsanspruchs der auf jeden Anleger entfallende Anteil an einer gemeinsamen Anlage berücksichtigt. Fehlen besondere Bestimmungen, werden die Forderungen zu gleichen Anteilen den Anlegern zugerechnet.

Sind Anlegerforderungen bei Zweigniederlassungen im Ausland auch erstattungsfähig?

Anlegerforderungen, die sich aus bei einer unselbstständigen Zweigniederlassung in einem EU-/ EWR-Mitgliedstaat gehaltenen, verwahrten oder verwalteten Anlagen ergeben, sind ebenfalls erstattungsfähig. Anlagen bei Zweigniederlassungen in Drittstaaten (z. B. Schweiz, Grossbritannien) werden hingegen nicht durch die EAS gesichert.

Wie erlange ich Kenntnis vom Entschädigungsfall?

Der Eintritt eines Entschädigungsfalls wird unverzüglich auf der EAS-Webseite unter www.eas-liechtenstein.li sowie in anderen Medien öffentlich zur Kenntnis gebracht. Zudem werden anspruchsberechtigte Anleger durch die EAS schriftlich informiert.

Was muss ich tun, um meine gesetzlich vorgesehene Entschädigung zu erhalten?

Anleger müssen ihre Forderungen unter Angabe einer Kontoverbindung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Entschädigungsfalls schriftlich bei der EAS anmelden. Die EAS stellt dafür ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung. Rechtzeitig angemeldete und ordnungsgemäss geprüfte Entschädigungsansprüche der Anleger werden innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Erstattungsfähigkeit und die Höhe der Forderung festgestellt wurden, mittels elektronischer Zahlungsübermittlung in Schweizer Franken durch die EAS auf ein durch den Kunden anzugebendes Konto ausbezahlt.

Gilt die Deckung auch für Bankkunden?

Spezifisch für anspruchsberechtigte Bankkunden gilt, dass in einem Sicherungs- und Entschädigungsfall zusätzlich zu den Einlagen auch die Anlegerforderungen bis zur maximalen Deckungssumme gedeckt sind, wobei Kontoguthaben nicht doppelt entschädigt werden. Gelder, die nach den gesetzlichen Bestimmungen sowohl als gedeckte Einlage als auch als gedeckte Anlegerforderung entschädigt werden könnten, werden nach den Bestimmungen über die Einlagensicherung ausgezahlt.

Hinweis zu diesem Factsheet

Dieses Factsheet soll eine kurze Einführung in das Anlegerentschädigungssystem der EAS geben und stellt keinen Ersatz für den tatsächlichen Wortlaut von anwendbaren Rechtsbestimmungen dar.

Die in diesem Factsheet enthaltenen Informationen ergänzen die Informationen, die Ihre Bank oder ein anderer Finanzdienstleister Ihnen bei der Eröffnung einer Konto- bzw. Depotbeziehung zur Verfügung stellt und sind nicht als Rechts- oder Finanzberatung gedacht.

Weitere Informationen bzw. ausführliche Fragen & Antworten finden Sie auf unserer Webseite unter www.eas-liechtenstein.li oder melden Sie sich bei uns.

Herausgeber

Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigung-Stiftung SV (EAS)
Austrasse 46
LI-9490 Vaduz
+423 230 15 16
info@eas-liechtenstein.li
www.eas-liechtenstein.li